

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Für Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstags und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 17. August 1920

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die fünfgepaltene Zeile; Anzeig., Verkauf- und alle sonstigen Zeilenaufträge 60 Pf., die Zeile. Rabatt wird nicht anmaßt.

Nr. 91

### Unternehmerlabotage in Form von Betriebsstilllegungen

In der Nachkriegszeit sind wir auch zu einem Neuworte gekommen, das jeden Sprachkünstler und Wortdeutschkünstler einsehen dürfte, aber das „Kind“ doch völlig freudlos beim Namen nennt: Unternehmerlabotage. Der „Korr.“ hat über Unternehmerlabotage bereits empörende Beispiele berichten können. Je mehr das Grohkapital auf solche Weise die moderne Zauberformel „Nur die Arbeit kann uns retten“ grob verböhnt, um so schwerer sind die Rückwirkungen auf weite Volksschichten. Aber auch mittlere und kleine Unternehmer haben es weggenommen, wie parlamentarisch der Arbeitskreis als Ketter Deutschlands aus tiefer wirtschaftlicher Not ausposaunt wird, um bei der Probe aufs Exempel dann doch das derbe Gegenstück zu tun. Aus selbstlichen materiellen Gründen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die einen mit dem angerichteten Schaden nicht auffallen können, während die andern mit ihrer größeren oder großen wirtschaftlichen Bedeutung ohne weiteres viele in den Bannkreis der Konsequenzen der von ihnen ausgeübten Unternehmerlabotage ziehen.

Mit den Pirmasener Schuhfabrikanten führt die Reichsregierung einen heftigen Kampf, um für die Bevölkerung Schuhwaren mit weniger unverkämter Profitbelastung zu erhalten. Von dieser ehrbaren Junkt der Schwererdiener hat man ein Exemplar auf längere Zeit dem Gefängnis überliefern müssen, weil der Mann selbst für moderne Begriffe grauenvoll gemuchert hatte. Als das „Glend“ des Elstegens der Valuta über diese und andre schamlosen Nitter des Profits kam und den in verschiedenen Gruppen die Ausbeutung des Volkes betreibenden Rederonsiels die ersten dringenden Rufe nach Preisabbau an das Ohr schlugen, da machten sie Sturzschluß, schloßen die Betriebe und setzten einige Zehntausende von Arbeitern und Arbeiterinnen rücksichtslos auf das Pflaster. Das Reich legte sich hierauf in das Mittel.

Es fehlt noch an einer richtigen geschlichen Handhabung gegenüber den Betriebsstilllegungen, so produktiv auch die Belegmaschinen gearbeitet hat. Hier hat Nachholung stattgefunden. Es müssen noch den Pirmasener Schulküchen und andern Beispielen mehr oder weniger willkürlicher Stilllegungen von industriellen oder gewerblichen Unternehmungen bestimmte gesetzliche Maßnahmen getroffen werden. Es muß den Unternehmern, weil sonst das proßige Gerede und schließliche Wahrnehmen: „Dann machen wir die Bude einfach zu“, nicht aufhören wird, zwangsweise beigebracht werden, daß es so nicht mehr weitergeht. Die schrankenlose Freiheit der Unternehmer über ihre Betriebe muß in dieser Hinsicht Begrenzung finden. Das Spiel mit den Grenzen soll sehr vieler Arbeiter und Angestellter soll aufhören.

Es ist in den letzten Tagen durch eine Pressemotiz bekannt geworden, daß der sächsische Arbeitsminister Selbst einer Abordnung von Erwerbslosen erklärt hat, angeforderte Ermittlungen über vorgekommene Betriebsstilllegungen seien völlig negativ ausgefallen. Aberall, wo bisher Betriebe stillgelegt worden seien, habe er Nachprüfungen veranstaltet, gemeinsam mit den Betriebsräten, Firmen- und sonstigen Arbeitervertretungen. Die Bücher, Gelder und Bestände seien geprüft worden, aber nirgends wurde „auch nur eine Spur von Sabotage vorgefunden“. Der Minister forderte aber auf, in den Fällen, wo wirklich von Unternehmerlabotage getrieben werde, dies sofort „unter genauer Darlegung des Sachverhalts und Beifügung der Beweise“ den zuständigen Behörden anzuzeigen. Wir müssen feststellen, daß uns diese Zeitungsnote als dreiste Zumutung an die Gutgläubigkeit und Urteilskraft der Leser erweist. Es geht ja so vieles durch die Presse, wobei man sich über den Mut wundern muß, die Öffentlichkeit Irrezuzuführen. Selbst ist ein erprobter Gewerkschaftler, er wird aus eigener Erfahrung wissen, daß die Unternehmer nicht die reine Engel sind, als die sie immer erscheinen möchten. Wenn seine Untersuchungen über das Vorkommen von Unternehmerlabotage so ganz ergebnislos waren, dann muß

der Zufall eine starke Rolle gespielt haben, daß immer ein solcher Verdacht vorlag.

Dem naiven Geschichtchen von der in Sachsen nicht einmal spurenhaltig zu findenden Unternehmerlabotage durch Betriebsstilllegungen stehen lebhaft widersprechend die Verhandlungen des Reichswirtschaftsrats in der vorigen Woche gegenüber. Dort war ein anderer Arbeiterminister (gegenwärtig allerdings a. D.) der Hauptankläger gegen das Unternehmertum wegen Produktionslabotage. Rudolf Wissell hat den Unterauschuß zu einer bemerkenswerten Stellungnahme gegen alle Ausschreitungen individualistischer Gewinninteressen der Unternehmer gedrängt, ohne freilich mit der Berichterstattung darüber vor dem wirtschaftspolitischen und dem sozialpolitischen Ausschusse besonderes Glück zu haben. Dabei spielt die Unternehmerlabotage durch Maschinenverschleuderung an das Ausland, mit der viel Verwüstung angerichtet worden ist und die zahlreiche Betriebsstilllegungen im Gefolge gehabt hat, nur noch die Rolle eines in der Hauptsache schon erledigten Stadiums. Der Unterauschuß verlangt Anmeldepflicht und Genehmigung für Einschränkung der Produktion, Verkauf von Produktionsmitteln und Stilllegung von Betrieben. Diese soll vorher einem Sachverständigenauschuß unter Hinzuziehung von Unternehmern und Arbeitern unterbreitet werden, wobei der in Betracht kommende Betriebsrat jedenfalls doch in erster Linie zu hören wäre. Ein einzulehender Auschuß soll das Recht haben, bei einer öffentlichen Stelle Maßnahmen zur Fortführung des Betriebs in die Wege zu setzen. So harmlos wie in Sachsen betrachtet man also — und mit Recht! — die Unternehmerlabotage nicht, die übrigens unter den mannigfaltigsten Formen auftritt. Der Beweis ist gewiß nicht immer leicht. Es kommen sicherlich auch Stilllegungen vor, weil Unternehmer durch die Praktiken der Rohstoffmonopolisten ausgepumpt worden sind.

Die Rüdchen des Betriebsrätegesetzes zeigen sich den Betriebsstilllegungen gegenüber am meisten. Es ist ja ziemlich allgemein bekannt, daß das ganze Betriebsrätegesetz durch Unternehmerlabotage aufhellen sollte, indem man die Parole erzwang, die Betriebe zu schließen, um das Gesetz so zum Scheitern zu bringen. Die Betriebsstilllegung dann, wenn der Profit einmal nicht mehr so dick durch die Fenster schnell, ist eine solche Rücksichtslosigkeit, daß ihr in gleicher Weise entgegengetreten werden muß. § 68 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet die Betriebsräte wohl, dafür zu sorgen, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen, aber nach § 85 Ziffer 2 hat der Betriebsrat kein Einspruchsrecht gegen Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung erforderlich werden. Das ist entschieden eine Begünstigung von faulen Unternehmerpraktiken, zudem (laut Statow) die anzurufende Schlichtungsstelle nicht über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Stilllegung zu entscheiden hat. Deswegen ist es jetzt sogar noch nicht direkt unmöglich, daß ein Unternehmer zur gänzlichen oder teilweisen Stilllegung seines Betriebs schreitet, um sich unlesbarer Personen zu entledigen und die Mitwirkung des Betriebsrats auszuschalten. Der Fall S. S. Hermann in Berlin (siehe „Korr.“ Nr. 89) hat ja selbst in unserm Gewerbe einen solchen Versuch veranschaulicht. Statow meint, es müsse der weiteren wirtschaftspolitischen Gesetzgebung obliegen, auch für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betriebsstilllegungen geeignete Organe zu schaffen und schlägt dafür die Wirtschaftsräte vor. Es gibt aber aus der Reichsverfassung einflussreichen schon Hilfsmittel, um der Unternehmerlabotage durch Zwang zu bezugen. Dem nur eine moralische Verpflichtung auszusprechenden § 163, daß jeder Deutsche seine geistigen und körperlichen Kräfte zum Wohle der Gesamtheit zu betätigen hat, kann nämlich der § 153 zur Seite gestellt werden, wonach der Staat das Recht hat, einen Zwang zu enteignen zum Wohle der Allgemeinheit.

In einer besonderen Abhandlung werden wir noch auf die Druckerstilllegungen zu sprechen kommen. Wer zu den bisherigen Veröffentlichungen in Nr. 83 und 89 ergänzendes Material beibringen kann, möge es sofort tun.

### □ Aus der Betriebsratspraxis □

Aus München erhalten wir von dem Betriebsratsvorsitzenden der Firma Snorr & Strich eine in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ geführte Polemik über das, was ein Betriebsrat zu tun oder zu unterlassen hat, sowie auch darüber, was ein Unternehmer nicht darf. Die den Betriebsräten in Form einer Zusammenfassung ihrer Beschlüsse gehaltenen Vorlesung erfolgte von dem Deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbund anlässlich der Auflösung des Betriebsrats in einer Betriebsfabrik. Der Betriebsrat der Druckerei Snorr & Strich drehte daraufhin den Spieß um und hielt der andern Seite gleich zwei Vorlesungen. Wir bestrafte diese Rede und Gegenrede als eine gute praktische Belehrung über die Aufgaben der Betriebsräte, von der mehr zu profitieren ist als von längeren Abhandlungen. Beispiele aus der Betriebsratspraxis können wir natürlich nicht regelmäßig bringen, aber es soll gesehen, wenn einigemmaßen Raum dafür zu erlangen ist. Kurz gehaltenen Beiträge oder wertvolles Material nehmen wir dankend an. Die Redaktion.

### Was der Betriebsrat nicht darf

(Ansicht des Deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbundes)

Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, sich irgendeinmal die Organisationszugehörigkeit der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zu kümmern, Festlegung von Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern zu fordern, die über die Bestimmungen des § 81 des Betriebsrätegesetzes hinausgehen. Er ist nicht berechtigt, ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung, Beförderung oder Versetzung von Arbeitnehmern zu beanspruchen, die Vereinbarung von Richtlinien über die Entlassung von Arbeitnehmern oder sonst welche Mitwirkung dabei zu verlangen. Er hat kein Recht, von sich aus selbständige Anordnungen im Betriebe zu treffen (z. B. den Betrieb stillzulegen) oder irgendwie in die Betriebsleitung einzugreifen, Anschläge in den Betriebs- und Nebenräumen zu machen, auch nicht zu verlangen, daß die Anschläge in den Betriebs- und Nebenräumen, Bekannmachungen und sonstige von der Betriebsleitung ausgehende Anordnungen von ihm gegengezeichnet werden; ferner kein Mitbestimmungsrecht darüber, ob neue Arbeitsmethoden im Betrieb eingeführt, neue Maschinen aufgestellt oder sonstige Einrichtungen getroffen werden oder nicht. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, die Entlassung der Betriebsleitung oder einzelner Beamter und Aufsichtspersonen oder Arbeiter und Angestellten, die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Einkaufs- und Verkaufskorrespondenzen u. dgl., ebensowenig von Kalkulationen, Bezugsquellen oder Kundenlisten, Personalakten u. dgl. zu fordern, und (wenn nicht wenigstens 300 Arbeiter oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigt sind), auch nicht die Vorlegung der Bilanz. Er kann nicht verlangen, daß der ihm allverstehtlich zu gebende Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens schriftlich erfolgt. Der Betriebsrat hat kein Recht, ohne Zustimmung des Arbeitgebers Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit abzuhalten und sie (auch nicht außerhalb der Arbeitszeit) in den Betriebs- oder Nebenräumen abzuhalten, ferner nicht, sich mit andern als mit Angelegenheiten des Betriebs (z. B. politischen, gewerkschaftlichen) zu beschäftigen. Die Veranlassung ist auch nicht berechtigt, die Amtsniederlegung des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder, etwa durch ein Mitbestimmungsprotokoll, zu erzwingen. Der Betriebsrat hat dann kein Recht, die Entlassung seiner Mitglieder von feiner Zustimmung, die sonst im allgemeinen dazu erforderlich ist, abhängig zu machen, wenn die Entlassung erfolgt: auf Grund einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schlichtungsanspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle bestehenden Verpflichtung des Arbeitgebers; aus einem Grunde, der nach den gesetzlichen Bestimmungen irrtümliche Entlassung und Kündigung zuläßt; wegen Stilllegung des Betriebs (soweit nur teilweise Stilllegung erfolgt, hinsichtlich der in den betroffenen Abteilungen beschäftigten Betriebsratsmitglieder).

Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, von den Arbeitnehmern für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretung Beiträge zu erheben. Seine Mitglieder sind nicht befugt, die ihnen zustehenden Aufwandsentschädigungen in Pauschalbeträgen zu fordern, sondern nur den Erlös der ihnen nachweisbar erwachsenden tatsächlichen notwendigen Kosten. Dem Betriebsrat oder einzelnen seiner Mitglieder steht kein Recht zu, für sich Vorkauf von der ihnen im Betrieb obliegenden Arbeit oder Bezahlung in anderer als der üblichen oder der für diese Art Arbeit üblichen Weise

zu fordern. Die Mitglieder des Betriebsrats, auch dessen Vorsitzender, sind nicht befugt, durch Unterredungen mit einzelnen Arbeitern oder Gruppen derselben während der Arbeitszeit sich und andre von der Arbeit abzuhalten. Die Betriebsratsmitglieder dürfen nicht öffentlich und nicht während der Betriebszeit abgehalten werden, ebenso kommt die Einführung einer besonderen Sprechstunde für Betriebsräte, die weniger als 100 Arbeitnehmern beschäftigen, nicht in Frage. Auch die Sprechstunde ist außerhalb der Betriebszeit abzuhalten. Es dürfen keine Personen als Betriebsratsmitglieder erkömmen, die nicht die Voraussetzungen des § 20 BZG für die Wählbarkeit in den Betriebsrat erfüllen. Die bei Wiederaufnahme eines Betriebs (nachdem er vorher kürzere oder längere Zeit stillgelegt gewesen ist) weiter im Betriebe beschäftigten vormaligen Betriebsratsmitglieder sind nicht befugt, im wiederaufgenommenen Betrieb als Betriebsratsmitglieder zu amtieren. Das ist nur möglich, wenn sie bei einer etwa notwendig werdenden Neuwahl wiedergewählt werden.

### Was der Betriebsrat darf

(Standpunkt der Arbeitnehmerseite)

Der Betriebsrat ist wohl berechtigt, sich um die Organisationsangelegenheiten der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zu kümmern; dies kann sogar je nach Sachlage zur moralischen oder tarifvertraglichen Pflicht für ihn werden. Lediglich bei der Einstellung und Entlassung eines Arbeitnehmers darf dessen Organisationszugehörigkeit in der Regel keine Rolle spielen. Anschläge in den Betriebsräumen zu machen, ist dem Betriebsrat nicht im geringsten verwehrt; im Gegenteil, der Arbeitgeber kann dem Betriebsrat grundsätzlich kein Hindernis bei solchen Anschlägen in den Weg legen. Die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Förderung der Betriebszwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, ferner bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden ist dem Betriebsrat in dem § 66 geradezu zur Pflicht gemacht; der Arbeitgeber darf also hierbei den Betriebsrat nicht nur nicht ausschließen, sondern er muß seine Mitwirkung geradezu in Anspruch nehmen. Wie weit der Betriebsrat berechtigt ist, zur Erfüllung der ihm im Gesetz übertragenen Aufgaben die Vorlegung von Geschäftsbüchern usw. zu verlangen, hat nicht der Industriefachverband zu bestimmen, sondern nach dem § 71 des Gesetzes die jeweilige Sachlage; sie kann es nötig machen und sogar für den Arbeitgeber als sehr erwünscht erscheinen lassen, daß dem Betriebsrat noch viel weitergehende Einsicht in die gesamte Geschäftsführung gegeben werden. Die Betriebsratverammlung kann sich, je nach der politischen Lage, mit politischen und gewerkschaftlichen Fragen beschäftigen müssen, um den Betrieb im Sinne des § 68 Ziffer 3 vor Erschütterungen zu bewahren. Daß dem Betriebsrat die nötige Befreiung von der Arbeitszeit ohne weiteres gewährt und alle notwendigen Auslagen ihm ohne weiteres ersetzt werden müssen, ist in den §§ 35 und 36 des Gesetzes mit besonderem Nachdruck festgelegt. Nirgends im Gesetz ist mit einem Worte davon die Rede, daß der Betriebsrat nicht befugt wäre, während der Arbeitszeit Unterredungen mit einzelnen Arbeitern oder Gruppen zu pflegen; im Gegenteil, der § 78 Ziffer 4, der dem Betriebsrat die Unterredung von Beschwerden zur Pflicht macht, kann ihn gerade im Interesse eines ruhigen Betriebsganges zwingen, solche Unterredungen herbeizuführen. Die Betriebsratsmitglieder können sehr wohl während der Arbeitszeit abgehalten werden, wenn es nicht anders möglich ist. Der Arbeitgeber hat in diesem Falle nur das Recht, davon benachrichtigt zu werden; ein Einspruchsrecht steht ihm nicht zu. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so, steht es mit der Abhaltung der Sprechstunden.

### Was der Arbeitgeber nicht darf

(Ansicht auf Arbeitnehmerseite)

Auf Grund des Betriebsrätegesetzes darf der Arbeitgeber keinerlei Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen allein erlassen, sondern nur nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat. Arbeitsordnungen ohne die Unterzeichnung des Betriebsrats sind unwirksam (§ 104, IV). Wenn der Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, die das Gemeinwohl schädigen können, muß er sich den Einspruch des Betriebsrats gefallen lassen (§ 69). Beschwerden der Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber nicht allein beschreiben, sondern nur nach gemeinsamer Verhandlung mit dem Betriebsrat (§ 68 Ziff. 7). Der Arbeitgeber darf nach § 71 dem Betriebsrat die Ausschüsse, die dieser zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, nicht verweigern. Macht er ungenügende oder unrichtige Angaben, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt; dasselbe gilt für die Bilanzvorlegung. Bei Erweiterung oder Stilllegung des Betriebs oder bei Einführung neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden darf der Arbeitgeber nicht einseitig Einstellungen und Entlassungen größeren Umfangs verfügen, sondern er muß sich vorher mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen (§ 74). Seine Arbeitgeber darf grundsätzlich einem Betriebsratsmitglied kündigen ohne die Zustimmung des Betriebsrats; nur ganz seltene Fälle sind davon ausgenommen (§ 90).

Was die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer überhaupt betrifft, so hat das Gesetz allerdings darauf verzichtet, dem Betriebsrat ein „Mitbestimmungsrecht“ im vollen Sinne des Wortes zuzupredigen, aber für die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Einstellung steht das Gesetz ausdrücklich die Berechnung von Arbeitsstellen mit dem Arbeitgeber vor (§ 78 Ziff. 8 und §§ 81-83), für die das Gesetz nur einige Mindestvorschriften trifft. deren Umfang aber sonst in keiner Weise beschränkt ist. Der Be-

triebsrat kann sehr wohl fordern, daß ihm in diesen Richtlinien ein wirksames Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. In der Wirklichkeit stärker noch ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Entlassung von Arbeitnehmern in den §§ 84-89 des Gesetzes geregelt. Ist nach diesen Bestimmungen, namentlich im Hinblick auf § 84 Ziff. 4, dem Einspruchsrecht des Betriebsrats bei Entlassungen gerade in der heutigen Zeit kaum eine Grenze gezogen, so steht auch hier einer weitestgehenden generellen Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber kein Hindernis im Wege.

Es ist notwendig, die Arbeitnehmer und auch die Arbeitgeber daran zu erinnern, daß, wie im sozialpolitischen Ausschusse der Nationalversammlung bei der Beratung des Betriebsrätegesetzes einstimmig festgestellt wurde, die Befugnisse der Betriebsräte jederzeit durch Vereinbarungen innerhalb der einzelnen Betriebe oder durch Tarifverträge weit über den Rahmen hinaus ausgedehnt werden können, den das Betriebsrätegesetz für die heute noch junge Institution der Betriebsräte geschaffen hat. Wie weit die Ausdehnung der Rechte der Betriebsräte auf diesem Wege möglich ist, hängt selbstverständlich von der Macht der Arbeiterschaft im ganzen und innerhalb der einzelnen Betriebe ab; mindestens in demselben Maße aber auch von der Einsicht und dem Verantwortungsbewußtsein der Arbeitgeber und ihrer Organisationen. Man kann heute schon sagen, daß jeder Arbeitgeber den Betriebsrat hat, den er verdient; das will heißen, daß heute bei der Festlegung des Ausmaßes der Rechte der Betriebsräte, sei es auf Grund des Gesetzes, sei es über das Gesetz hinaus, dem betreffenden Betrieb oder der betreffenden Industriebranche nur dann Anstöße und Kämpfe erspart bleiben, wenn das Unternehmerum einseht, daß die Zeit des Herrenstandpunktes unwiderrücklich vorbei ist, und daß nur auf dem Boden rechtlicher und menschlicher Gleichberechtigung der Friede im Arbeitsverhältnis bewahrt bleiben kann.

### Die „Zeitschrift“ über die Befugnis des Betriebsrats

Das Prinzipalsorgan bringt in der Nummer vom 13. August die ausführliche Zusammenfassung der Betriebsratsbefugnisse nach der Ansicht des Deutschen Industriefachverbandes, wie sie in dessen „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind. Es ist das nichts anderes als eine kurz kommentierte Aufzählung der in dem ersten der vorstehenden Abschnitte enthaltenen Belegungen darüber, was der Betriebsrat angeht nicht darf. Sind bei uns nur die 17 Hauptverbote aufgeführt, so genügt das vollkommen. Die Gegenstücke finden unsere Leser in den beiden andern Abschnitten. Sie werden auch für die Leser der „Zeitschrift“ nicht ohne Interesse sein. Der „Korr.“ ergänzt so die ihnen zufließende einseitige Belegung jedenfalls nicht zu ihrem Nachteil. Sie können sich durch die Beachtung der andern Seite der Medaille viel Scherereien ersparen, denn wenn es so wäre, wie die „Zeitschrift“ den „Mitteilungen des Deutschen Industriefachverbandes“ nachdrückt, dann würden die Betriebsräte nur das tun dürfen, was die Unternehmer gnädigst erlauben. So stehen die Dinge aber nicht.

Die „Zeitschrift“ erklärt in ihrer Einleitung, sie werde alle wichtigen, dem Betriebsrätegesetz entspringenden Fragen auch ferner besprechen. Da wir unsern Artikel schon einmal zurückgestellt haben, so hätten „Korr.“ und „Zeitschrift“ eigentlich zugleich die gleiche Notwendigkeit besonnen. Ob das Prinzipalsorgan jedoch nach unserm Beispiele verfahren wird und über die Befugnisse der Betriebsräte nicht nur einseitige Informationskarten erscheinen läßt, muß sich bald zeigen. Das Beispiel der ersten Belegung läßt nur auf Einseitigkeit schließen.

### Zur Tarifberatung

#### Materialbeschaffung der Prinzipale zu den Tarifverhandlungen

Wie unsere Prinzipale in der Lohnfrage bemüht sind, staatliches Material herbeizuschaffen (siehe „Korr.“ Nr. 83), so versuchen sie auch, Vorarbeit zu leisten und Material herbeizuschaffen auf technischem Gebiete. Folgendes müßte den Rotationskollegen zum Nachdenken und Danachhandeln Veranlassung geben. Auch für die Gesamtheit der Kollegen wird diese Angelegenheit von großem Interesse sein, erfordert man doch so weiteres, wie die Prinzipale zu den Oktoberverhandlungen rufen.

Die Firma H. S. Hermann in Berlin stellte im Gegenfuge zu vielen Firmen, die durch Veräußern der jetzt so teuren Maschinen kolossale Gewinne erzielen haben, mehrere Rotationsmaschinen neu auf, u. a. eine doppelbreite 32zeilige Augsburgische Maschine Berliner Zeitungsformats. Von dieser ließ sie die beweglichen Mittelstücke (Walzen) entfernen, um damit zwei Zeitungsseiten zusammenlegen zu lassen. Durch diese Manipulation hatte sie aus der 32zeiligen Maschine eine 16spaltige Maschine gemacht.

Zur Belegung dieser Maschine bestimmte sie nun einen Kollegen und behauptete, nach § 79 Absatz 1 des Tarifs im Rechte zu sein, denn dieser spreche nur von pflanzlichen Maschinen; die Größe dieser Maschinen müßte aus Rotationsernat egal sein. Ein Platte in dieser Größe wiegt die Kleinigkeit von 65 Pfd.; es ist kein Scherz, mit diesen schweren Platten herumzufingeln. Der mit dieser Maschine betraute Kollege lehnte das Arbeiten an derselben ab unter Hinweis auf den § 79 des Tarifs.

Die daraufhin mit der Firma und dem Betriebsrat stattgehabten Unterhandlungen endigten damit, daß die Kollegen das Tariftamt zur Entscheidung anriefen und um Zuziehung von Sachverständigen ersuchten. Dem wurde stattgegeben.

Es fand am 7. Juli die betreffende Tariftamtsitzung statt. Da die heutige Fassung des § 79 seit langem häufig Anlaß zu Unfällen im Tariftamte gegeben hatte, so hatten beide Parteien, Prinzipale wie Gehilfen, schon bei der vorletzten Tariftamtsitzung seine Änderung beantragt. Durch die politischen Ereignisse wurde dieser Punkt nebst mehreren andern von der Tagesordnung abgelehnt. Bemerkenswert hier werden, daß vor dem Tariftamte seit Bestehen dieses § 79 bei allen Urteilen, Zeitungsrotation betreffend, das Berliner Format zugrunde gelegt wurde.

Das Tariftamt, der Unzulänglichkeit des § 79 bewußt, wollte eine Urteilsfällung vermeiden und ließ beide klagenden Parteien abtreten, um sich eventuell zu einigen. Längere Unterhandlungen in dieser Richtung mit den Vertretern der Firma führten zu keinem Resultat. Gehilfen seitig standen wir auf dem Standpunkte, bis zu 16 Seiten, also die halbe Maschine, ein Maschinenmesser. Über 16 Seiten, also wenn die zweite Hälfte miltläuft, auch wenn sie nicht voll belegt ist, z. B. bei 20 Seiten, gehört ein zweites Maschinenmesser heran. Die Firma wollte als überliches Zugeständnis den zweiten Mann herankommen, wenn die Maschine voll produziert, also 32 Seiten druckt. Darauf konnten wir natürlich nicht eingehen. Nach längerer Unterhandlung, in denen auch der Tariftamtssekretär und der stellvertretende Vorsitzende von Tariftamte vermittelnd eingriffen, scheiterte dieser Versuch an dem gebundenen Mandat der Firmenvertreter. Dieser Vorliebe hatte als Vorschlag seinerseits der Firma geraten, bei 20 Seiten den zweiten Maschinenmesser heranzustellen. So in die Enge getrieben, verließ uns der Geschäftsvorsteher den wahren Grund zu diesem Aageexperiment, indem er sagte: „Es handelt sich hierbei ja nicht um einen Fall, der nur unsere Firma angeht, sondern dieser Entscheid soll doch für die Allgemeinheit maßgebend sein.“ Wir staketen dem Vertreter der Firma Hermann gleich an Ort und Stelle für diesen Anspruch unsern Dank ab, denn dadurch war unsere Annahme bestätigt, daß hier Vorarbeit für die kommende Tarifrevision im Interesse der Prinzipale geleistet werden sollte, und zwar durch Zuziehung tariftamtsfähiger Kollegen.

Also eine Einigung war nicht möglich, das Tariftamt mußte entscheiden: Die Klage der Gehilfen wurde mit Stimmgleichheit abgewiesen!

Danach wäre die Firma berechtigt, bis zur Revision des Tarifs diese Maschine mit einem Maschinenmesser zu besetzen. Wir hatten schon bei der ordentlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß die hier von uns verlangte Arbeit über unsre Kräfte geht, und von uns unter allen Umständen, gleichviel, wo sie von uns verlangt würde, abgelehnt werde.

Ich persönlich konnte mich in meinem Urteil als Sachverständiger auf eine fünfzehnjährige Praxis stützen, d. h. ich verlorde so lange Zeit alle rein technischen Arbeiten, auch das Platteneinlegen, selbst und muß erklären, was ich auch vor dem Tariftamte gesagt habe: Wo und wann diese Arbeit von mir gefordert wird, lehne ich sie ab und würde in diesem Falle lieber Hilfsarbeiter werden!

Ich bin 35 Jahre alt, körperlich gesund und kräftig, aber es wäre mir unmöglich, diese Arbeit auf die Dauer zu leisten, wieweil weniger unsere älteren Kollegen! Wir weiden uns an die Öffentlichkeit, um alle Kollegen auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die uns drohen, wenn nach diesem Urteile, nach dem Ausspruch des Firmeninhabers, allgemein verfahren werden sollte.

Das Urteil war gefällt und sollte nun auch durchgeführt werden. Die Kollegen lebten aber ab, nach dem Urteile zu arbeiten. Wohlgedenkt, nicht weil sie das Urteil nicht anerkennen wollten, sondern weil diese Arbeit unsre körperlichen Kräfte übersteigt. Es kam nach dieser erneuten Ablehnung zu nochmaligen Verhandlungen vor dem Geschäftsführer des Tariftamts in Gegenwart der Herren Kreisvertreter, der Gehilfenvertretung der Firma, der Geschäftsführung und meiner Benachteiligung. Eine Einigung konnte aber auch hier nicht erzielt werden. So erbot sich der Herr Prinzipalskreisvertreter, nochmals mit der Firma Hermann persönlich Rücksprache nehmen zu wollen. Erst nach dieser Aussprache wurde dann dem Tarif in unserem Sinne Rechnung getragen. Also bei mehr als 16 Seiten kommt der zweite Maschinenmesser heran!

Der jetzt bestehende Tarif hat eine Lücke, nämlich, daß er keine Norm für die Größe des Formats angibt. Hoffentlich gelingt es uns, diese Lücke bei der kommenden Tarifberatung in dem erläuterten Sinne auszufüllen. Wir haben auch bei den Verhandlungen auf die große Quelle von Unfallgefahren hingewiesen, die ein Arbeiten mit Platten von dieser Größe in sich birgt. Dem Standpunkte der Prinzipale im allgemeinen und dem der Prinzipalsbesteller im Tariftamt im besondern stehen die Artikel der „Zeitschrift“ betreffs Unfallverhütung diametral gegenüber. Die dort ausgesprochene Liebe zum Personal in dieser Belegung geht sofort in die Wägen, wenn das Profitinteresse in Erscheinung tritt.

Also, wir protestieren gegen das Zusammenziehen von Platten in der Größe des Zeitungsformats und werden dank, wo Ähnliches wieder versucht werden sollte, dieses mit allen Mitteln bekämpfen.

Wir haben diesen Fall auch der Zentralkommission unterbreitet und schlicht sich diese voll unserm Protest sowie der Veröffentlichung auf diesem Wege an.

Berlin.

Gustav Sulz.

## □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

R-z. Bonn. Unsere dritte Bezirksversammlung tagte am 11. Juli in Siegburg. Trotz der schwierigen Fabrikverhältnisse war die Versammlung von einer fastlichen Anzahl Kollegen besucht, die mit großer Aufmerksamkeit den interessanten Bericht über die Generalversammlung in Nürnberg entgegennahmen. Bezirksvorsitzender Baldus hatte zu diesem Punkte der Tagesordnung das Referat übernommen. Er gab in zweifelhäufiger Rede in freilich Worten ein klares Spiegelbild der arbeitsreichen Verhandlungen, als deren Ergebnis eine Reihe von Beschlüssen, die in Nürnberg entgegengab. Bezirksvorsitzender Baldus hatte zu diesem Punkte der Tagesordnung das Referat übernommen. Er gab in zweifelhäufiger Rede in freilich Worten ein klares Spiegelbild der arbeitsreichen Verhandlungen, als deren Ergebnis eine Reihe von Beschlüssen, die in Nürnberg entgegengab. Bezirksvorsitzender Baldus hatte zu diesem Punkte der Tagesordnung das Referat übernommen. Er gab in zweifelhäufiger Rede in freilich Worten ein klares Spiegelbild der arbeitsreichen Verhandlungen, als deren Ergebnis eine Reihe von Beschlüssen, die in Nürnberg entgegengab.

Regensburg. Im abgelaufenen ersten Halbjahre 1920 war eine rege Vereinsaktivität im hiesigen Ortsverein zu konstataren. Nicht weniger als zehn Versammlungen waren abgehalten, davon zwei allgemeine Buchdrucker-Versammlungen, die sich mit der Ablehnung des Schadensspruchs vom 1. März durch die Prinzipalität beschäftigten und zu deren Abwehr den Eintritt in den Streik beschloßen, der dann auch in den Tagen des 16. bis 23. März durchgeführt wurde. Durch die Vereinbarung vor dem bayerischen Handelsministerium wurde derselbe dann beendet, wemgleich der Beendigung noch örtliche Verhandlungen vorausgehen mußten, da die hiesigen Prinzipale sämtlichen Geßnissen die Entlassung zugestimmt hatten, und wir im Laufe des Streiks gezwungen waren, auch die Beßrlinge aus den Betrieben zu holen, um die Herausgabe einer Einheitszeitung zu vereiteln. Wenn sich die Folgen der jetzigen schlechten Geschäftskonjunktur anschließend an den Streik bemerkbar machten, und es die Prinzipale meisterhaft verstanden, dieses auf Konto des Streiks zu legen, um die Gehilfenschaft zu zerpfücken, so muß doch konstatiert werden, daß dieser erste Buchdruckerstreik in Regensburg einmütig von der Gesamtkollegenchaft einstimmig der Gutenbergschinder und Inorganikern in Szene gesetzt und durchgeführt wurde. Nur einige Faktoren gaben sich zum Streikbruch her. Die Einigkeit in Regensburg war um so notwendiger, als ja bekanntlich von hier aus der Ruf „Los von der Berliner Tarifgemeinschaft!“ am ehesten und lautesten erscholl. — Die andern Ortsvereinsversammlungen hatten sich meistens mit internen Fragen zu beschäftigen. Die Abhaltung des bayerischen Straßens in Regensburg spielte auch eine Rolle. — In der Versammlung vom 12. Juni referierte Kollege Albrecht (Köln) über: „Rückblick und Ausblick“, hauptsächlich auf die bevorstehende Verbandsgeneralversammlung hinweisend und auch die Gründung des Tarifs betreffend. — Von der Generalversammlung in Nürnberg wurde durch den Vorsitzenden Schindler in der Versammlung am 28. Juni Bericht erstattet. Beide Referate wurden mit Beifall aufgenommen. — In den Tagen des 10. bis 12. Juli fand der 24. ordentliche bayerische Gaukongress in Regensburg statt. Am Sonntag, dem 10. Juli, traf die weitaus größte Anzahl der Delegierten und Gäste bereits ein. Es war zu Ehren der Delegierten vom Ortsverein ein Begrüßungsabend veranstaltet unter Mitwirkung des Sängerkorps der „Sympagophia“, der unter Leitung des Dirigenten, Hauptlehrer Volkart, wirklich musterhaft sang, besonders gelang die Schwelcher-Strahlige „Gehörmne“ mit Streichorchesterbegleitung. Auch die Darbietungen des Kollegen Mehberger als Originalbesuchendarteller fanden lebhaftesten Beifall. Verdient möchte sich auch Kollege Schneider (Neumarkt), Führer in Regensburg konditionierend, durch zwei Solovorträge, die einen Beifallsturm entzündeten. In der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden hob selbiger hervor, daß seit 29 Jahren keine offizielle Tagung mehr in Regensburg

## Druckfachen des Tarifamts!

Ab 5. Juli ist wiederum eine Veränderung in den Löhnen eingetreten. Die Folge davon sind wieder eine Unmenge von Anfragen, die sämtlich durch das blaue Abänderungsbuch beantwortet sind, das zum Preise von 1 Mk. durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker Berlin SW 48, Friedrichstraße 239, portofrei zu erhalten ist. Ebenso ist durch das Tarifamt an sehr wissenswertem Material zu beziehen: Die letzte Statistik, umfassend alles Wissenswerte aus dem Lohnsatz (1,25 Mk.), und der letzte Geschäftsbericht des Tarifamts (60 Pf.). Geldanzahlungen erfolgen unter Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 85058.

statstand, und daß damals auf dem Bapertage das Geßbnis an dem Selbsthatten der Forderung des Neunstundenarbeitsstags gegeben wurde. Anschließend fand die Erbrung von zehn Jubilaren für fünfundsiebenzigjährige Verbandszugehörigkeit statt. — Zu erwähnen wäre noch, daß drei Tage vor dem Gaukongress der zweite Vorsitzende und langjährige Arbeitsratsvorsitzender August Vorr durch Herzschlag beim Baden in der Donau den Tod fand. Auch er wäre unter den zu ehrenden Kollegen für fünfundsiebenzigjährige Verbandszugehörigkeit gewesen. — Die Versammlung vom 19. Juli, die sich mit der Berichtserstattung vom Gaukongress beschäftigte, nahm die Wahl eines zweiten Vorsitzenden und eines Nachweiserwalters vor. Als zweiter Vorsitzender wurde Kollege Dreiflich, als Nachweiserwahrer Kollege Pöcher gewählt. Wir wollen hoffen, daß die kommende Zeit eine bessere Beschäftigungsmöglichkeit gewährt, um endlich auch unsre Arbeitslosen, die zur Zeit am 22. im Bezirke-62 betragen, unterzubringen. Tariflich wäre anzuführen, daß die Prinzipale Regensburgs seit dem Streik im März ihre Ämter beim Tariflichsgericht niedergelegt haben und dadurch das Schlichtsgericht aktionsunfähig geworden ist. Auf Anrufen hat sich das Schlichtsgericht München im Einverständnis mit dem Tarifamt bereit erklärt, die Klagen zu behandeln. Im übrigen sind die tariflichen Verhältnisse am Orte gute. Die beiden Zulagen im Mai und Juli fanden glatte Einführung. Nur bezüglich der Beßringsordnung sind wir noch im Rückstände, da die Prinzipale sich weigern, jeweils die 10 Proz. der Gehilfenzulage auch den Beßrungen zu gewähren. Die in der Beßringsordnung festgesetzten Sätze werden aber in den meisten Druckerbetrieben bezahlt. Die sonstige Einführung bleibt abzuwarten, bis die Beßringskommissionen gewählt sind und in Wirkamskeit treten.

F. Weimar. Am 25. Juli hielt die Gauvereinsung Thüringens der Maschinenleger eine Delegiertenversammlung hier selbst ab. Betreten waren die Orte Apolda, Eisenach, Erfurt, Gotha, Gera, Jena, Angersbach, Mühlhausen, Naumburg, Rudolfskall, Pöbbeck, Saalfeld und Weimar; auch Gauvorsitzer Prox war erschienen. Vorsitzender Wilhelm (Eisenach) berichtete, daß die Zahl der Mitglieder der Vereinigung gegenwärtig 170 betrage und gab hierauf ein Bild von der geleisteten Arbeit des Maschinenlegerkongresses in Nürnberg. Die vom Vorstand ausgearbeitete Bezirkseinteilung in sechs Bezirke wurde für diesmal noch zurückgelegt und beschloßen, nach der Tarifrevision im Herbst eine Vollversammlung einzuberufen und hierauf dann die Bezirkseinteilung definitiv zu beschließen. Durch die Erhöhung des Beitrags an die Zentralkommission, die erhöhten Fabrikkosten usw. wurde beschloßen, den Beitrag auf monatlich 1,25 Mk. vom 1. Juli ab zu erhöhen. Der seltiger Gauvorstand mit Eisenach als Vorort wurde per Akklamation einstimmig wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ kamen zum Teil interne Angelegenheiten zur Sprache.

Zeß. (Bezirksversammlung vom 18. Juli.) Der Bezirksvorsitzende Klopßch hieß die auswärtigen Kollegen herzlich willkommen und bedauerte, daß der Besuch vom Vorort Zeß selbst ein so schwacher war. Alsdann erstellte er dem Referenten, Kollegen Eichele (Kalle), das Wort zu seinem Bericht über die Nürnberger Generalversammlung. In anderthalbstündigen Ausführungen entrollte dieser ein anschauliches Bild von der eßtagigen Tagung mit ihren 450 Anträgen. In der anschließenden Diskussion wurde wohl im allgemeinen die Arbeit der Generalversammlung als einen guten Schritt nach vorwärts anerkannt, jedoch betont, daß eine gesunde Opposition nichts schaden könne. In der Nachmittagsung erstattete zunächst Kollege Klopßch Bericht von der letzten Bezirksleiterkonferenz in Kalle und erklärte die Neueinteilung der Unterfilierungen in Gau und Verband sowie Veränderungen im Gau. Im Bezirke selbst liege auch noch manches im argen. Unter alles Schmerzenskind Leuchner löst noch manches zu wünschen übrig. Der Hauptgrund liegt darin, daß die Bezirksleiter in unserm Gau ihren Bezirk nicht selbst agitatorisch bearbeiten können, sondern immer noch alles durch den Gauvorsitzer geht. Unter „Verschiedenem“ wies Kollege Schwärber noch auf die Karifausbühung hin und empfahl den Kollegen folgende Resolution zur Annahme: „Angelichts der anbauenden Feuerung fast aller wirtschaftlichen Bedarfsartikel, vor allem der von der Regierung in Aussicht genommenen Erhöhung der Brots, Fleischs, Kartoffels usw. Preise sowie des eingetretenen enormen Steuerabzugs, steht sich die Gehilfenschaft des Bezirkes Zeß veranlaßt, die dazu berufenen Tarifinstanzen zu beauftragen, schleunigst Mittel und Wege zu suchen, diese Lasten, die seit Wochen eine weitere Verschlechterung

der Lage der gesamten Arbeiterschaft bedeuten, durch eine angemessene Feuerungszulage auszugleichen.“ Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Mit einem kernigen Schlußwort wurde die Versammlung geschlossen.

## □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

Erhöhung der Preiszuschläge für Regierungsdruckfachen. Die „Zeßschrift“ ist in ihrer Nr. 33 in der Lage von einem „erfreulichen Erlöse“ in Sachen der Preiserhöhung für die preußischen Regierungsdruckfachen zu berichten. Der zuständige Finanzminister hat auf die diesbezügliche Eingabe des Deutschen Buchdruckervereins den Bescheid erteilt, daß auf entsprechende Anträge wesentlich erhöhte Zuschläge zu den Vertragspreisen gewährt werden sollen. Die neuen Höchstaufschläge sind für die hierbei in Betracht kommenden Orte, je nach deren Lohnzuschlägen des Lohnsatzes verschieden hoch bemessen. Sie treten rückwirkend in vier aufsteigenden Stufen vom 15. März, 26. April, 1. Juni und 5. Juli d. J. ab in Kraft.

Zur wirtschaftlichen Lage der Redakteure. Der Redakteurstreit in der „Kaltwäher Zeitung“, über den wir unter vorstehender Überschrift in voriger Nummer berichtet haben, wird im „Zeitungsvorlag“ unter namentlicher Aufzählung der streikenden Redakteure als „wilder Streik“ beurteilt. Zu dieser Weisheit kommt das Organ der Zeitungsvorleger durch sein Gutachten des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Zeitungsgewerbe und des Verbandes der schließlichen Presse. Diese beiden „Instanzen“ sind in gemeinsamer Beratung zu einer Entscheidung gekommen, daß nach den ihnen im Original vorliegenden Schriftstücken die pöbliche Arbeitsniederlegung der drei Redakteure ungerichtlich war, und daß das Vorgehen der drei Herren nicht nur das materielle Interesse ihres Verlegers schädigt, sondern auch dem Ansehen des Journalistenstandes durchaus abträglich ist. Die materielle Grundlage des Streikes war nicht Gegenstand der Erörterung dieses „hohen Gerichtshofes“ der siebensten Weltmacht, sie steht daher den Streik als einen wilden an. Das ist einfach grobartig! Die eigentlichen Ursachen des Streikes kommen für die „Gutachter“ gar nicht in Frage; sie klammern sich lediglich an die Form ihrer Folgen. Soweit die betreffende Unternehmensorganisation zu einer solchen Beurteilung kommt, braucht man sich darüber nicht zu wundern. Denn ihr Gutachten beweist in diesem Falle nur, daß sie alle Ursache zu haben scheinen, den materiellen Gründen in weitem Bogen aus dem Wege zu geben. Daß aber eine Instanz der Redakteure selbst die materiellen Gründe nicht in Erwägung zieht, beweist eine sehr merkwürdige Auffassung über die Aufgaben einer zeitgemäßen Interessenvertretung der Redakteure. Dieser Herren scheint die „Form“ wichtiger zu sein als deren Inhalt. Da darf man sich allerdings auch nicht wundern, daß die Einschätzung der Redakteure seitens der bürgerlichen Zeitungsvorleger über Formalitäten nicht hinauskommt. Es ist daher höchste Zeit, daß sich die Redakteure nach einer andern Organisation ihrer Interessenvertretung umsehen, wenn sie sich vor lauter Formalitäten den Schwachheiten nicht noch enger schmalen und von jedem Arbeiter in Hinblick auf „Standesbewußtsein“ in den Schanden gestellt sein wollen.

Preisabbau durch gewerkschaftliche Eschlüsse. Der Ortsausschuß des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes in Hamburg, die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Ortsrat Hamburg), der Wirtschaftsrat der Betriebsräteorganisation, der Arbeiterrat Groß-Hamburg vorräsentlichen in der dortigen Presse folgende Bekanntmachung: „Um den von den Konsumenten gewünschten Preisabbau für Lebensmittel und Bedarfsgüter zu erzielen, haben die unterzeichneten Körperchaften beschloßen, die Verjorgung der Bevölkerung selbst mit in die Hand zu nehmen. Unter Ausschaltung des Groß- und Zwischenhandels soll die Bevölkerung mit preiswerten Artikeln versehen werden. Wir hoffen, durch die Ausschaltung des Zwischenhandels die zur Anbeliung kommenden Waren bis zu 30 Proz. billiger als üblich anbieten zu können.“ Als erste praktische Maßnahme wird ferner bekanntgegeben, daß in einer Anzahl näher bezeichneter Verkaufsstellen Schutzwaren verkauft werden. Die Verabreichung der Ware erfolgt gegen Vorzeigen der Mitgliedsbücher der freien Gewerkschaften bzw. Ausweiskarte der Betriebsräte.

Lohnfragen der Berufsgenossenschaftsangeestellten. Nach einer Entschloßung der Nationalversammlung soll das Reichsbesoldungsgeß für die Entlohnung der Arbeitskräfte der Sozialversicherung Anwendung finden. Damit ist jedoch nur ein kleiner Teil der Berufsgenossenschafts einverstanden. Die im Arbeitsgeberverbande Deutscher Berufsgenossenschafts vereinigt nehmen gegenüber der Forderung der Angestellten, die Besoldung nach den für die Reichsbeamten geschaffenen Bestimmungen zu regeln, einen schroff ablehnenden Standpunkt ein, der damit begründet wird, daß durch im Frühjahr gewährte außerordentliche Zulagen die Besoldung angemessen geregelt sei. Reichsarbeitsministerium und Reichsversicherungsamt haben noch keine entscheidenden Schritte getan, um die betreffende Entschloßung zur Durchführung zu bringen. Die Berufsgenossenschaftsangeestellten wollen aber gegebenenfalls zu schärflichen gewerkschaftlichen Maßnahmen greifen, nachdem mehr als ein Vierteljahr vergeblich auf die Anwendung der Reichsbesoldungsordnung gewartet worden ist. Wie bereits die Forderung der Angestellten ist, geht daraus hervor, daß sich bei vergleichender Gegenüberstellung der jetzigen Besolage und der Gehälter der Reichs-

